

# **Satzung des Vereins**

## **„Freunde und Förderer des MPI für Polymerforschung e.V.“**

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des MPI für Polymerforschung e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter XXXXXXX eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses des Max-Planck-Instituts für Polymerforschung durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die nicht von anderen zuständigen Stellen abgedeckt werden.
  - (b) die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Max-Planck-Institut für Polymerforschung.
  - (c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen aktiven und ehemaligen Mitarbeitern, Doktoranden und Gastwissenschaftlern des MPI sowie der wissenschaftlichen und sonstigen Öffentlichkeit zu fördern.
  - (d) die Verbundenheit der Mitglieder mit dem MPI zu festigen und den Kontakt zwischen Wissenschaft, Praxis und Allgemeinheit national und international zu stärken.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung der Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Forschungsgebiet des Instituts verwirklicht. Dazu gehören vornehmlich
  - (a) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen,
  - (b) die Prämierung wissenschaftlicher Publikationen,
  - (c) die Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern des Vereins, den Mitarbeitern und Doktoranden des MPI sowie den Gastwissenschaftlern,
  - (d) Veranstaltungen zur Akquise von Nachwuchswissenschaftlern.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- (4) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mittel und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
- (7) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks angeschafften Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins. Sie werden dem Max-Planck-Institut für Polymerforschung und dessen Mitarbeitern nur zur Nutzung überlassen.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für Polymerforschung, ehemalige Mitarbeiter, Freunde und Förderer des Max-Planck-Instituts für Polymerforschung.
- (2) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind zum Wohle des Vereins tätig, besitzen jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - b) durch Austritt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs, wobei die Austrittserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird,
  - c) durch Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wegen Verstoß gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden auf.
- (2) Jedem Mitglied wird die Bemessung seines Beitrages durch Selbsteinschätzung überlassen, wobei der Mindestbeitrag von 20€/p.a. nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sollen mindestens alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammentreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
  - (a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - (b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - (c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die in der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
  - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen.
- (5) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Es können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter, sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder dieser Personen Einzelbefugnis erteilt wird.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch mindestens bis zur Neuwahl eines Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Arbeitssitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorstand ist auf Antrag in geheimer Wahl zu wählen.
- (7) Der Vorstand kann einen oder mehrere Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen. Sachverständige wirken beratend und besitzen kein Stimmrecht.

### § 8 Niederschrift

- (1) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Protokoll der Arbeitssitzungen und der Mitgliederversammlung ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

### § 9 Ehrenmitgliedschaft


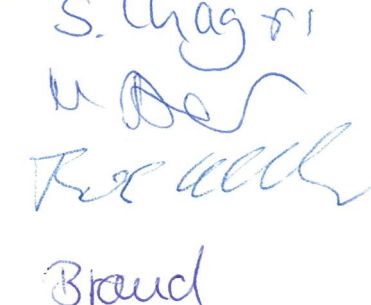
Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. zur Verwendung im Max-Planck-Institut für Polymerforschung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.03.2025 in Mainz von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.

  
D. Sch...  
  
C. Holmer

  
S. Chagori  
  
Braud